



Geschäftsordnung

GeschO

1. Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung dient der verbindlichen Regelung der Aufgabenbereiche und Durchführung von Versammlungen aller Organe und Gremien innerhalb des Vereins. Bei Bildung von Abteilungen ist sie in diesen ebenfalls verbindlich anzuwenden. Die einzelnen Regelungen bleiben nur insoweit verbindlich, als sie nicht durch mögliche Änderungen der Satzung im Widerspruch zu derselben stehen.

1.1 Aufgabenbereiche

1.1.1 Der erste Vorsitzende

Repräsentation und Vertretung des Vereins nach innen und nach außen.
Einberufungen gemäß Satzung.
Ehrungen und Auszeichnungen.
Förderung des Bogensports.
Organisation der Vereinsaufgaben

1.1.2 Der zweite Vorsitzende

Vertretung bzw. Übernahme der Aufgaben des ersten Vorstandes bei dessen Abwesenheit.
Förderung des Bogensports.
Organisation der Vereinsaufgaben in Zusammenarbeit mit dem ersten Vorsitzenden

1.1.3 Der Schriftführer

Ihm obliegt die Mitgliederverwaltung
Protokollführung über alle Sitzungen
Internetrepräsentanz

1.1.4 Der Sportleiter

Ihm obliegt die Organisation von Meisterschaften und Turnieren.
Ist für die Einhaltung und Überwachung der SpO verantwortlich.
Führt die Ergebnisverwaltung und ist für die Veröffentlichung verantwortlich.
Er ist für die Meldung der Schützen zu externen Turnieren verantwortlich.
Überwacht in Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister die Sportförderung gem. SpFöO.
Ihm obliegt die Verwaltung des Sportmaterials.

1.2.5 Der Schatzmeister

Verwahrt die Originale der Einzugsermächtigungen.
Führung des Vereinskontos
Führt und erstellt die Datei zum Zwecke des Beitragseinzugs.
Die übrigen Aufgaben ergeben sich aus der FinO.
Führt die Sicherungsdatei der Mitgliederdatei.
Ist in Zusammenarbeit mit dem Sportleiter für die Sportförderung zuständig.



1.2.6 Der Jugendvertreter

Unterstützt den Vorstand bei der Umsetzung der beschlossenen Aufgaben der Jugendarbeit. Ist Ansprechpartner für Schüler und Jugendliche sowie deren Erziehungsberechtigten zu allen Themen der Jugendarbeit.

Soll die Interessen der Schüler, Jugendlichen und Junioren gegenüber dem Vorstand vertreten.

Ihm obliegt die Vertretung der Schüler und Jugendlichen bei den Meisterschaften – unterstützt vom Sportleiter.

1.3 Vertretungsregelung

Soweit nicht anderweitig geregelt, vertreten sich die Vorstandsmitglieder wechselseitig

2. Einberufungen

Zu allen Versammlungen und Sitzungen hat eine Einladung zu erfolgen. Diese erfolgt durch den ersten Vorstand oder von ihm bestimmten Vertreter wie folgt:

2.1 Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung erfolgt die Einladung für alle Mitglieder gemäß der Satzung.

2.2 Vorstandssitzungen

Die Einberufung von Vorstandssitzungen erfolgt gemäß der Satzung.

3. Öffentlichkeit

Mitgliederversammlungen können öffentlich durchgeführt werden; dies ist bei der Einberufung bekannt zu machen.

Alle anderen Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich! Der jeweilige Vorsitzende kann Ausnahmen gestatten. Dies gilt insbesondere für die Hinzuziehung von Fachleuten oder Betroffenen zu einem bestimmten Thema der Tagesordnung.

Der jeweilige Vorsitzende oder Versammlungsleiter hat das Hausrecht. Er kann, soweit es zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich ist, sowohl Teilnehmer als auch Gäste von der weiteren Teilnahme an einer Versammlung ausschließen und des Raumes verweisen. Dies gilt nicht für Mitglieder des Vorstandes oder Ausschusses.

4. Beschlussfähigkeit

Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit, ist grundsätzlich sinngemäß der Satzung zu verfahren. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit durch die Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist. Soweit eine zweidrittel (2/3) Mehrheit des Vorstandes erforderlich ist, handelt es sich um eine real qualifizierte Mehrheit.

4.1 Ausnahmen

Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Der erweiterte Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens 50% seiner Mitglieder, davon mindestens einem Mitglied des Vorstandes, beschlussfähig.



4.2 Abstimmungsvollmacht

Die Anwesenheit eines Vorstandsmitgliedes kann zu konkret bezeichneten Abstimmungsfragen der vorher bekannten Tagesordnung durch schriftliche Abstimmungsvollmacht ersetzt werden.

5 . Tagesordnung

Zu jeder Versammlung ist eine Tagesordnung zu erstellen und allen Anwesenden zu Sitzungsbeginn bekanntzugeben.

Soweit es sich nicht um die Jahreshauptversammlung oder einen Antrag auf Satzungsänderungen handelt, kann jede Tagesordnung zu Beginn einer Sitzung durch Mehrheitsbescheid geändert oder erweitert werden.

Anträge zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung, sind schriftlich, bis spätestens 3 Wochen vorher unter Beifügung einer ausführlichen Begründung, einzureichen
Unter dem Punkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

Eine Abschrift der endgültigen Tagesordnung ist dem Protokoll beizufügen.

6 . Versammlungsleitung

Die Versammlungen/Sitzungen werden vom jeweiligen Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.

Sind weder Vorsitzender noch Vertreter anwesend, so wählen die Teilnehmer einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

Dem Versammlungsleiter obliegt die Überwachung und Einhaltung der Tagesordnung und die Führung der Diskussionsleitung.

Bei der Jahreshauptversammlung ist nach dem Rechenschaftsbericht des Vorstandes zur Aussprache darüber und zur Entlastung, sowie im Falle von Wahlen ein besonderer Versammlungsleiter zu wählen. Diesem obliegt die Leitung der Versammlung bis zur Entlastung des Vorstandes oder der Neuwahl eines neuen ersten Vorstandes.

7. Diskussionsleitung

Worterteilungen erfolgen durch den Versammlungsleiter gemäß Rednerliste bzw. Tagesordnung. Der Versammlungsleiter als Gesprächsleiter kann auch außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

Einem Antragsteller oder Berichterstatter steht jeweils die erste und letzte Wortmeldung zu. Unabhängig von der Rednerliste ist einem Versammlungsmitglied das Wort zu erteilen, wenn es mit einer direkten Frage oder Anschuldigung betroffen ist.

Spricht ein Redner nicht zur Sache, ist er vom Versammlungsleiter zu verwarnen, oder es ist ihm das Wort zu entziehen.

Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand oder die guten Sitten, ist er zur Ordnung zu rufen oder gegebenenfalls von der weiteren Teilnahme auszuschließen.

8 . Anträge außerhalb der Jahreshauptversammlung

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt Anträge zu stellen.

Anträge sind grundsätzlich schriftlich mit kurzer Begründung an den jeweiligen Vorstand / Vorsitzenden einzureichen.

Anträge, welche die Änderung von Satzung und Ordnungen nach den §§ 3.3 und 7.3 der Satzung betreffen, können nur in Verbindung mit einem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung § 7 Ziff. 7.1 c) der Satzung eingebracht werden. Dringlichkeitsanträge können gem. § 5.2 der GeschO in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Bezieht sich der Dringlichkeitsantrag auf eine Änderung zu § 8.3, so kann nur über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zweck abgestimmt werden.



Unzureichend begründete Anträge oder solche die im Widerspruch zu Gesetz oder internationalen Bestimmungen stehen, können durch Vorstandsbeschluss zurückgewiesen werden. Die Zurückweisung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

9. Anträge zur Geschäftsordnung

Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist das Wort sofort zu erteilen.

Über Anträge am Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeiten ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner gesprochen haben. Für die Zustimmung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Redner, die selbst zur Sache gesprochen haben, dürfen Anträge zur Begrenzung der Redezeit nicht stellen.

Vor Abstimmung über eine Begrenzung der Redezeit ist die restliche Rednerliste zu verlesen. Wird der Antrag angenommen, so ist dem Antragsteller das Recht auf das letzte Wort einzuräumen und sodann über den Hauptantrag abzustimmen.

10. Abstimmungen

Die Reihenfolge der Abstimmungen ergibt sich aus der Tagesordnung.

Das Stimmrecht ergibt sich aus der Satzung oder aus der Zusammensetzung des jeweiligen Gremiums.

Über Ergänzungs- oder Änderungsanträge zu einem gestellten Antrag wird erst nach Aussprache zur Sache gesondert abgestimmt.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen, sofern keine geheime Abstimmung durch Mehrheitsbeschluss verlangt wird oder dies durch die Satzung vorgeschrieben ist.

Das Ergebnis einer Abstimmung ist vom Vorsitzenden festzustellen und der Versammlung sowie zum Protokoll bekannt zu geben.

Ein Antrag gilt bei einfacher Stimmenmehrheit, soweit durch die Satzung keine qualifizierten Mehrheiten vorgeschrieben sind, als angenommen; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei der Ermittlung des Abstimmergebnisses werden Enthaltungen nicht mitgezählt!

Zweifelt ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer die Feststellung an, so befindet darüber die Versammlung. Wird der Zweifel durch die Versammlung anerkannt, so ist die Abstimmung zu wiederholen.

11. Protokollführung

Von jeder Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen.

Die Protokolle müssen Ort, Datum, Inhalt der Tagesordnung und die Namen der Teilnehmer enthalten. Gegenstände von Beschlussfassungen sind wörtlich mit dem entsprechend festgestellten Abstimmungsergebnis festzuhalten.

Protokolle sind zu Sitzungsbeginn vom bestimmten Protokollführer zu erstellen und von ihm und einen weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

11.1 Verteilung von Protokollen

Von jeder Versammlung ist eine Protokollabschrift zu den Vereinsunterlagen zu nehmen.

Protokolle der Vorstandssitzungen sind in Kopie an alle Vorstandsmitglieder zu versenden.

Soweit die Protokolle Beschlüsse zur Änderung von Ordnungen oder Satzung enthalten, sind diese auszugsweise durch Auhang zu veröffentlichen.

11.2 Einspruchsfrist

Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer kann innerhalb zwei (2) Wochen nach Bekanntgabe des Protokolls Widerspruch erheben.

Der Widerspruch ist schriftlich begründet an den 1. Vorsitzenden zu richten.

Die Entscheidung wird durch den Vorstand binnen eines Monats nach Zugang getroffen.



11.1 Sprachgebrauch

Die Vereinssprache ist deutsch. Die Protokolle sind in deutscher Sprache abzufassen.

12. Sondervertretungsrechte

Der Vorstand kann bei Bedarf Sondervertretungsrechte einräumen. Zur Zeit bestehen keine Sondervertretungsrechte.

13. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Tage der Veröffentlichung in Kraft.